

**KOMMISSION ZUR FÖRDERUNG DER INKLUSION
VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN (KIB)**

**Arbeitsgruppe 2
Wohnen / Pflege / Gesundheit**

Gruppensprecher: Otmar Knüvener, Tel 329752, E-Mail: ra-knuevener@web.de

**Antrag zur Ergänzung der Beschlussvorlage V/0722/2014 „ Kommunale
Stärkung gemeinschaftsorientierter Bau- und Wohnformen“**

Beschlussvorschlag der AG 2 für die KIB am 10.03.2015

Die KIB empfiehlt:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschlussvorschlag V/0722/2014 unter I.

Sachentscheidung, Ziff. 3. wie folgt zu ergänzen:

1. Bei der Angebotsausweitung auf städtisch verfügbare bzw. beeinflussbare Grundstücke werden die besonderen Wohninteressen und Versorgungsbedürfnisse besonders der Menschen mit Behinderungen und der alten Menschen (*sowie der Kinder*) im Sinne § 1 BauGB berücksichtigt.
2. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen, die Assistenz und/oder Betreuung bedürfen, sind durch besondere Gemeinschaftswohn- und Nachbarschaftsformen zu berücksichtigen.
3. Das Konzept wird erweitert auf außerstädtische Wohnungsbauträger, insbesondere gemeinnützige, insbesondere, wenn diese bereit sind, neue Baugebiete zu erschließen und
4. die Belegung solcher barrierefreien Wohnungen durch diese bevorzugt mit M.m.B., wenn vorhanden, erfolgt und auf Dauer sichergestellt wird.

Begründung:

Zu 1.:

Die KIB hat mit ihrem Beschluss vom 30.11.2010 empfohlen, dass die Wohnsituation der M.m.B. in Münster allgemein geprüft und zu Wohnformen fortentwickelt wird, die den – je nach Art der Behinderung - unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht werden. Trotz mehrfacher Nachfrage in der Verwaltung ist bisher keine Vorlage erarbeitet worden, obwohl in Münster Fragen der Wohnstrukturen z. Z. sehr hoch anhängig sind und auch für M.m.B. die Wohnungsnot groß ist. Rückfragen ergaben, dass die Verwaltung dieses Problem außerhalb der für Münster und seinen Stadtteilen zu entwickelnden Konzepte gesondert - also exklusiv - angehen wolle. Das entspricht aber nicht der Forderung der BRK UN nach Inklusion in die

Gesellschaft, bei der gleichwohl den „besonderen Belangen“ gem. § 1 BauGB der ca. 45.000 behinderten Menschen in Münster Rechnung zu tragen ist.

Die Forderung ist, dass die zu entwickelnden Konzepte **allen** Bürgern gemäß sind, ob behindert oder nicht, so dass **ein Ganzes** entsteht.

Zu 2.: Bei Menschen mit besonders schweren Behinderungen oder solchen, die speziellen Assistenz- und/oder Betreuungsbedarf haben, sind z. B. Pflege- und Kommunikationsstützpunkte mit entsprechenden technischen Vorkehrungen, die der Kommunikation und der Gefahrenabwehr dienen, einzuplanen. Für diese Menschen ist die Erreichbarkeit ihrer unmittelbaren Umgebung und darüber hinaus besonders wichtig, sei es für die täglichen Versorgungsbedürfnisse oder in Notsituationen durch Sturz oder Brand u. a..

Zu 3. Die Beschränkung auf Grundstücke des städtischen Einflussbereiches mindert das Potenzial der verfügbaren zweckdienlichen Flächen und schließt die Bauträger aus, die sich früher schon dieser Aufgabe stellten, wie Stiftungen, Kirchengemeinden und andere gemeinnützige Einrichtungen, die sich der Behindertenarbeit gewidmet haben.

Zu 4. Wenn Wohnraum für M.m.B. und andere unter besonderer Unterstützung durch die öff. Hand geschaffen wird, muss sichergestellt werden, dass er dauerhaft diesen sozialen Zweckbestimmungen dient. Insbesondere Grundstücke, die mit dieser Zielsetzung erschlossen und/oder bereitgestellt wurden, dürfen dieser „Widmung“ zukünftig nicht ohne weiteres wieder entzogen werden, weil die Belegungsbindung des soz. Wohnungsbaus nach 25 Jahren erlischt. Denn das Baugrundstück, das für diesen Wohnungsbau – häufig zu gemindertem Preis – veräußert oder durch öff. Planung geschaffen wurde, behält oder steigert im Laufe der Zeit seinen Wert, wie Beispiele zeigen. Da auch in Zukunft preiswerter und für besondere Bedürfnisse geeigneter Wohnraum benötigt wird, muss der jetzt zu schaffende dafür langfristig gesichert werden.

gez. Otmar Knüvener